

# Referatsentwurf

## 1. KJH-Strukturreformgesetz



*Susanne Achterfeld, Sarah Ehlers, Friederike Knörzer,  
Katharina Lohse, Julia Tölch*

## Agenda

---

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Länderöffnungsklausel
- III. Einzelhilfen
- IV. Infrastrukturelle Bildungsassistenz
- V. UmA
- VI. ÖZKE, Kostenbeteiligung
- VII. Vereinbarungsrecht, Gerichtsbarkeit, Übergangsregelungen

# Allgemeine Vorschriften & Länderöffnungsklausel

## Allgemeine Vorschriften

- Förderung von Entwicklung und Teilhabe (§ 1 Abs. 1)
- Leistungen der KJH (§ 2 Abs. 2)
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Reha-Träger (§ 3 Abs. 4)
- Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 Abs. 3)
- Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 S. 1)
- Beratung (§ 10a)
- Verfahrenslotse (§ 10b)

## Verfahrenslotse

---

- Entfristung
- Absatz 1
  - Unterstützung bei Ansprüchen auf Leistungen zur Teilhabe
  - Auf Wunsch auch zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung
  - Funktionell, organisatorisch und personell getrennt (statt Unabhängigkeit)
- Absatz 2
  - Unterstützung des öffentlichen Trägers bei inklusiver Aufgabenwahrnehmung, insbesondere im Rahmen der Jugendhilfeplanung (statt bei Zusammenführung der Leistungen der EGH)

## Länderöffnungsklausel

---

- Unbefristete Kann-Regelung (§ 85 Abs. 5 SGB VIII-E)
- für Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen iSd § 2 Abs. 2 Nr. 4b [Nr. 5b]
- auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts
- im Falle einer Übertragung: Pflicht, eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 36-38d (Hilfe- und Leistungsplanung) unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen
- Auch gilt § 27 Abs. 5 [6] SGB VIII-E (ganzheitlichen bedarfsübergreifenden Hilfe- und Leistungserbringung)

# Einzelhilfen

## Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

---

- „Dach-Norm“ (§ 27 SGB VIII-E)
  - Zusammengeführter Tatbestand
  - Anspruchsvoraussetzungen HzE und EGH
  - Gemeinsame Leistungserbringung bei parallelem Anspruch
- Hilfe zur Erziehung (§§ 27a – 35 SGB VIII-E)
- Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 35a – 35i SGB VIII-E)
- Hilfe für junge Volljährige (§§ 41, 41a SGB VIII-E)

## Hilfen zur Erziehung

---

- **Anspruchsvoraussetzung und Leistungskatalog**
  - „wenn und solange“
  - weiterhin keine Anspruchsberechtigung von Kindern + Jugendlichen
  - Pooling-Option gestrichen
- **Vorrang Infrastruktur- und Regelangebote**
  - Insb. §§ 13, 16-18, 22 ff, wenn im Hinblick auf den Bedarf gleichermaßen geeignet oder geeigneter
  - Ab 14 Jahren: § 13, wenn gleichermaßen geeignet

# Eingliederungshilfe

---

- **Anspruchsvoraussetzung**
  - Anknüpfung an (drohende) Behinderung iSd § 7 Abs. 2 SGB VIII
  - Elemente aus § 27 („geeignet und notwendig“), § 99 SGB IX („Besonderheit des Einzelfalls“) und § 90 SGB IX (Aufgabe der EGH)
  - Wesentlichkeit?
- **Leistungen**
  - Grundsätze in § 35a SGB VIII-E: Art und Umfang, Möglichkeit zur Kombination, Leistungsgruppen und -formen, pauschale Geldleistung und persönliches Budget, Verweise in SGB IX, Pflegebedarfe
  - Leistungskatalog in §§ 35b-35i SGB VIII-E: im Wesentlichen aus SGB IX Teil 2 mit Anpassungen an Lebenslage junger Mensch, eigene Regelung zu Frühförderung

# Infrastrukturelle Bildungsassistenz

## Rechtsanspruch, Leistungsinhalt, Vorrang

---

- Rechtsanspruch = §§ 27 Abs. 2 und 3
- Voraussetzung
  - Wegen erzieherischen Bedarfs (§ 27 Abs. 5)
  - Wegen Behinderung (§ 35d Abs. 4)
- Hilfe- bzw. Leistungsart = Bildungsassistenz, dh „Anleitung und Begleitung“
- Keine Hilfe- und Leistungsplanung
- Einzelhilfe nur, wenn (Ergebnis der Prüfung und) Bedarf im Einzelfall

## Planung infrastruktureller Bildungsassistenz (§ 80a)

---

- Planung der infrastrukturellen Angebote nach Maßgabe von § 80 unter Einbeziehung der nach Landesrecht für (Hoch-)Schulen zuständigen Behörden
- Angebote in Kindertageseinrichtungen (§ 22 Abs. 1 S. 1), Schulen und Hochschulen
- Länderöffnungsklausel für nähere Regelungen
  - insbesondere Regelung der Beteiligung der für die Finanzierung von (Hoch-)Schulen zuständigen Behörden an den Kosten

# Hilfe- und Leistungsplanung

---

- Allgemeine Planungsregeln (§§ 36-36b), ergänzende Bestimmungen für Eingliederungshilfe (§§ 38-38d)
- Verbindung des bisherigen § 36 mit Regeln des Gesamtplanverfahrens (§§ 121 ff SGB IX)
- Unverändertes Verfahren bei Zuständigkeitsübergang
- Besonderheiten bei EGH
  - „Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen“ zur Feststellung des Rehabedarfs (§ 38a)
  - Verbindliche Verwendung ICF-basierter Instrumente (§ 38b Abs. 2)
  - Ergänzende Dokumentationspflichten im HLP (§ 38c)

# Unbegleitete minderjährige Ausländer

# Unbegleitete minderjährige Ausländer

---

- Verlängerung der Fristen im Verteilverfahren (§ 42a Abs. 4 S. 1 SGB VIII-E; § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII-E)
- Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei Beendigung der vorl. ION (§ 42f Abs. 3 SGB VIII-E)
- Verpflichtung zur Wohnsitznahme am Ort der Zuweisung mit Bußgeldsanktionierung (§ 42e SGB VIII-E; § 104 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII-E)

## Unbegleitete minderjährige Ausländer

---

- Veränderter Maßstab für die med. Altersbestimmung (§ 42 f Abs. 2 SGB VIII-E)
- Veränderter Anknüpfungspunkt für die Kostenerstattung (§ 89d Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII-E)
- Keine Umsetzung der unabhängigen Interessenvertretung (VGH Mannheim 9.4.2024 – 12 S 77/24)

# ÖZKE, Kostenbeteiligung

## Sonderzuständigkeit Pflegefamilien

---

- Zwingende Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegestelle (§ 37 Abs. 3 S. 5 und 6 SGB VIII-E)
- Ohne Beteiligung: Eintritt der Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII ausgeschlossen. Das JA, welches die Pflegestelle belegt hat, bleibt örtlich zuständig (§ 86 Abs. 6 S. 4 SGB VIII-E)

## ÖZKE bei Umzug des Mündels

---

- § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII-E  
„Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gA Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das JA beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung nur dann zustellen, wenn es die Voraussetzungen des § 1804 Abs. 3 S. 1 und 2 BGB für gegeben hält. Lehnt das Familiengericht den Antrag ab, so bleibt das zum Vormund/Pfleger bestellte JA zuständig.“
- Es besteht im Falle des Aufenthaltswechsels keine Verpflichtung mehr zur Beantragung einer Entlassung! Das JA hat vor Antragstellung zu prüfen, ob der Wechsel des Vormundes oder Pflegers dem Kindeswohl dient.

## Digitales Tool

---

79 Abs. 4 S. 4 SGB VIII-E:

„Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 bis 88a SGB VIII soll ein vom BMBFSFJ bereitgestelltes automatisiertes Prüfungssystem zur Anwendung kommen.“

# Grundsätze Kostenheranziehung

---

- **Ambulante Dienstleistungen**
  - Ausnahmslos kostenbeitragsfrei
- **Geld/Sachleistungen (§ 91 Abs. 4 SGB VIII-E neu)**
  - Bei Leistungen zu Mobilität und Wohnraum = Eigenanteil an den Kosten der Leistung
- **Teilstationäre und vollstationäre Leistungen, ION**
  - Kostenbeitragspflichtig

# Heranziehung der Eltern

---

- Pauschale Heranziehung (§ 92a SGB VIII-E)
  - § 91 Abs. 1 + § 39c SGB VIII-E: Pauschalbeträge iHv 50 % der Regelbedarfsstufen iSv § 28 SGB XII
  - § 91 Abs. 1 ohne § 39c SGB VIII-E und § 91 Abs. 2 SGB VIII: 20 % der Regelbedarfsstufen
  - § 91 Abs. 4 SGB VIII-E: 10 % der Regelbedarfsstufen
- Kindergeld als Einkommen (§ 93 Abs. 5 SGB VIII-E)
- Bei § 41 SGB VIII: Höhe der Heranziehung auf Kindergeld begrenzt (§ 94 Abs. 5 SGB VIII-E).

## Heranziehung der Eltern

---

- Einkommensberechnung nur, wenn der pauschale Betrag zu hoch ist (§ 92 Abs. 1 SGB VIII-E)
- Neue Kostenbeitragsverordnung (§ 94 Abs. 5 SGB VIII-E)
  - § 91 Abs. 1 + § 39c SGB VIII-E: Pauschalbeträge iHv 0-100 % der Regelbedarfsstufen iSv Anlage § 28 SGB XII
  - § 91 Abs. 1 ohne § 39c SGB VIII-E und § 91 Abs. 2 SGB VIII-E: Häusliche Ersparnis
  - § 91 Abs. 4 SGB VIII-E: Beteiligung an den Kosten der Leistung
  - Werden beide Elternteile herangezogen, darf die Summe der Beiträge den Höchstbetrag der Kostenbeiträge nicht überschreiten.

# Heranziehung junger Menschen

---

- Keine Heranziehung aus Einkommen
- Heranziehung aus zweckgleichen Leistungen
  - Kein Freibetrag BAföG; Begrenzung der Heranziehung auf einen Höchstbetrag.
- Heranziehung aus Kindergeld § 94 Abs. 3 SGB VIII-E:
  - Der Einsatz zweckgleicher Leistungen geht der Heranziehung aus Kindergeld vor. Die Summe darf den Höchstbetrag nicht überschreiten.
- Rangfolge (§ 94 Abs. 6 SGB VIII-E)
  - Vorrangige Heranziehung junger Menschen: Anrechnung des Kostenbeitrags

# Vereinbarungsrecht, Gerichtsbearbeitung, Übergangsregelungen

## Vereinbarungsrecht

---

- Öffentlich-rechtlicher Anspruch des Leistungserbringers gegen das Jugendamt auf Vergütung (§ 78b Abs. 4 SGB VIII-E)
- Pflicht zur Zugänglichmachung der Ergebnisse der Vereinbarungen in einer für die Leistungsberechtigten verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (§ 78b Abs. 2a SGB VIII-E)
- Keine wesentlichen Neuregelungen in § 77 SGB VIII-E

## Gerichtbarkeit

---

- Aktuellen Vorschläge enthalten (noch?) keine Zuweisung an die Sozialgerichtbarkeit,
  - Ausnahme: Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle wird der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet (§ 78g Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E)
  - Daher bliebe es, wenn es sich nicht um ein Versehen handelt bzw. im 2. Schritt der Strukturreform geregelt wird, bei der Zuständigkeit der VG
  - Die Begründung deutet an, dass eine Regelung noch kommen soll – aber es fehlt bislang eine Anpassung des § 51 SGG
- Neu: Verbandsklage auch hinsichtlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII-E (§ 85 SGB IX-E)

## Übergangsregelungen (§ 109 SGB VIII-E)

---

- Vorrang des SGB IX für junge Menschen, die am 1.1.2028 volljährig sind
- Fortgeltung von Leistungs-/Vergütungsvereinbarungen nach SGB IX als SGB VIII-Vereinbarungen bis 31.12.2032
- Anspruch auf (vorherige) Neuverhandlung von Vereinbarung nach § 78b SGB VIII
- Fortgeltung von Leistungsbescheiden nach § 99 SGB IX als Leistungsbescheide nach § 27 Abs. 3 SGB VIII-E

## Übergangsregelungen (§ 109 SGB VIII-E)

---

- Fortgeltung von Kostenbescheiden nach SGB IX bis zu ihrer Aufhebung; bis zum 31.12.2028 rückwirkende Aufhebung
- Begrenzung des Kostenbeitrags für laufende Leistungen
  - auf den alten SGB IX-Beitrag bei Fortsetzung SGB IX-Leistungen
  - auf den alten SGB VIII-Beitrag bei Fortsetzung SGB VIII-Leistungen
- Neuregelungen für Fallübergaben:
  - Prüfung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 ff. SGB VIII durch die Träger der Eingliederungshilfe bis zum 31.10.2027
  - Kostenerstattungsanspruch bis zur tatsächlichen Fallübernahme